



Erläuterung zur Untersuchung und gegebenenfalls Therapie von CMD- und Kiefergelenk-Patienten

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

in den letzten 20 Jahren haben sich im deutschen Gesundheitswesen zahllose Veränderungen ergeben. Die Patienten können die geltenden **Gesetzmäßigkeiten für medizinische Notwendigkeiten und deren Erstattungen durch die Versicherungen** kaum noch überblicken. Insbesondere für Patienten mit craniomandibulären Dysfunktionen (CMD), Kiefergelenkproblemen und/oder chronischen Gesichtsschmerzen haben sich einschneidende Veränderungen ergeben.

Wir haben dies zum Anlass genommen, die aktuelle Situation für Sie systematisch aufzuarbeiten. Im Folgenden haben wir alle für Sie relevanten **Gesetze, rechtskräftige Urteile und wissenschaftlichen Stellungnahmen** zusammengetragen. Als mündiger Bürger und Patient möchten wir Sie unterstützen, ein objektives Urteil fällen zu können und damit die richtige Entscheidung für Ihre **Gesundheit** zu treffen.

Nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) §28 Abs. 2, Satz 8 gehören **funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen** (= Kiefergelenkdiagnostik und Kiefergelenktherapie) **nicht** zur vertragszahnärztlichen Behandlung (= Kassenbehandlung) und dürfen von den Krankenkassen nicht bezuschusst werden.

Dies bedeutet für gesetzlich versicherte Patienten mit Verdacht auf eine Erkrankung:

- | | | |
|------------------------------|--|---|
| a) des Kiefergelenks | | unabhängig vom Alter des Patienten und Schweregrad der Erkrankung |
| b) CMD | | |
| c) und / oder der Muskulatur | | |

► **Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen keine diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen.**

Der Gesetzgeber schließt für diese Bereiche auch explizit **jede Bezuschussung** durch die gesetzlichen Krankenkassen aus. Damit sind CMD- und Kiefergelenkerkrankungen die **einzigen schmerzhaften Erkrankungen der gesamten Medizin, deren Abklärung nicht von der Krankenkasse übernommen wird!**

Zusätzlich gibt es nach der aktuellen Rechtsprechung für Zahnärzte/innen auch **juristische Sachzwänge** zur Durchführung funktionsdiagnostischer Maßnahmen **vor prothetischer oder kieferorthopädischer Behandlung:**

- Nach einem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes vom 13.10.1993 (Az: 4 U 145/91) **bestimmt die Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse nicht den zahnmedizinisch erforderlichen Standard einer zahnärztlichen Behandlung.** Das Gericht führte weiter aus, dass jedem gnathologisch tätigen Zahnarzt bekannt sein muss, dass **vor Beginn einer zahnärztlichen Behandlung ein Funktionsstatus unabdingbar ist.**
- Nach dem weiteren Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 02.Mai 2001 (Az: 2 S 916/00) ist ein Zahnarzt verpflichtet auf die Notwendigkeit von funktionsanalytischen Leistungen hinzuweisen, **selbst wenn die Krankenkasse die Kosten hierfür nicht übernimmt.** Dieses Gericht führte weiter aus, dass der Zahnarzt eine Versorgung/Behandlung **ablehnen muss**, wenn sich der Patient für eine reine Kassenleistung entscheidet.

Die gesetzlichen und juristischen Vorschriften werden durch die wissenschaftliche Fachgesellschaft **DGFDT** (Deutsche Gesellschaft für Funktionsdiagnostik und -therapie) nachhaltig untermauert. Die **aktuelle wissenschaftliche Stellungnahme** definiert klar die zahnmedizinischen Indikationen und die heutigen **Standards**. Eine Untersuchung des craniomandibulären Systems / Funktionsanalyse ist durchzuführen bei:

1. **Verdacht auf Vorliegen funktionell bedingter Zahn-, Kiefergelenk- und Muskelerkrankungen**
2. **Notwendigkeit rekonstruktiver Maßnahmen** (= Füllungen und Prothetik) zur Aufdeckung ggf. latent vorhandener funktioneller Probleme
3. **Kieferorthopädischer Behandlungsplanung**
(Erste, teils diskrete Symptome können auch bei Kindern und Jugendlichen vorhanden sein)
4. **Nachuntersuchungen** im Rahmen der Funktionstherapie (Verlaufskontrolle).
5. Konsiliarische Untersuchung bei Beschwerden des ...
 - a. **Halte- und Bewegungsapparates** (z.B. Nacken- und Rückenbeschwerden)
 - b. **Hörorgans** (z.B. Tinnitus und / oder Schwindel).

Das Patientenrechtegesetz vom 26. Februar 2013 verpflichtet Zahnärzte/innen die Aufklärung nach § 630e BGB zu erfüllen: Ein Patient muss über **sämtliche Umstände aufgeklärt werden, die seiner Einwilligung bedürfen**. Dazu gehören sowohl die Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten der Diagnose und der Therapie als auch Art, Umfang, Durchführung so wie mögliche Folgen und Risiken. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken und Heilungschancen führen können.

Ohne eine vorherige Funktionsanalyse ist die im Patientenrechtegesetz geforderte Aufklärung leider nicht möglich!

In der ersten Sitzung muss somit eine klinische Funktionsanalyse sowie eine spezifische manuelle Strukturanalyse erfolgen. Damit können wir feststellen, ob Ihre Beschwerden von einer Struktur des Kausystems stammen. Nur dann können wir Ihnen mit zahnärztlichen Maßnahmen helfen. **Können Ihre Symptome durch die Untersuchungstechniken nicht reproduzierbar provoziert werden, sind zahnärztliche Behandlungsmaßnahmen für Sie nicht die Methode der ersten Wahl.**

In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieser Untersuchungen kann im Einzelfall zusätzlich die Anfertigung eines 3D-Röntgenbildes (bei uns im Hause) und/oder die Anfertigung eines Magnetresonanztomogramms (Überweisung) notwendig werden.

3D Röntgenbild (DVT) = strahlungsarme Darstellung knöcherner Strukturen

Ausschluss von Arthrosen, Arthritiden, Rheuma, Frakturen, Tumoren und Fehlstellungen des Kieferköpfchens

Magnetresonanztomogramm (MRT) = Darstellung von Weichteilstrukturen im Kiefergelenk

Diagnose von Diskusverlagerungen / Ausmaß der Verlagerung und evtl. Verformungen des Diskus

(Hinweis: Je weiter ein Diskus verlagert und je deformierter er ist, umso weniger kann konservativ therapiert werden.)

Am Ende dieser Maßnahmen **klären wir Sie umfassend über die individuellen Diagnosen und Ihre Therapieoptionen** auf. Gerne können wir für Ihren Hauszahnarzt oder Überweiser einen zusammenfassenden Befundbericht erstellen. Falls umfangreiche therapeutische Maßnahmen erforderlich werden sollten, werden Sie natürlich **vorab über eventuell anfallende Kosten informiert**.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen die diffizilen Zusammenhänge von Medizin und Versicherungsrecht verständlicher gemacht zu haben. Für weitere Fragen, sprechen Sie uns gerne an.

Beste Grüße



Dr. Frank Saathoff